

Aktenzeichen:
12 O 316/20

Verkündet durch Zustellung



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

FCA Italy S.p.A., vertreten durch den Vorstand John Elkann, Michael Manley, Richard Palmer, Ronald L. Thompson, John Abbott, Andrea Agnelli, Tòberto Brandolini d'Adda, Glenn Earle, Valerie A. Mars, Michelangelo A. Volpi, Patience Wheatcroft und Ermenegildo Zegna, Corso G. Agnelli 200, 10135 Turin, Italien

- Beklagte -

wegen Schadensersatz

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Richter Weimer als Einzelrichter am 01.03.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von € 52.484,12 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübergang des Wohnmobils vom Typ Roller team Zefiro 266TL Fiat Ducato 2, 3L, 150PS mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] nebst diesem zugehörigen Fahrzeugschlüsseln und Fahrzeugpapieren;
2. es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu Zif-

- fer l. genannten Fahrzeugs im Verzug befindet;
3. es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Wohnmobils vom Typ Roller team Zefiro 266TL Fiat Ducato 2, 3L, 150PS mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] durch die Beklagte resultieren;
 4. die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 3.352,86 freizustellen;
 5. die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen;
 6. das Urteil ist vorläufig vollstreckbar;
 7. die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger hat am 23. Mai 2017 ein Wohnmobil vom Typ Roller team Zefiro 266TL Fiat Ducato 2, 3L, 150PS mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] erworben. In diesem Fahrzeug ist ein von der Beklagten hergestellter Dieselmotor vom Typ Multijet mit einem Hubraum von 2.287 ccm (2.2l), Euro 6 verbaut, der durch Mitarbeiter der Beklagten so konstruiert worden ist, dass die gesetzlich vorgeschriebene Abgasnachbehandlung ca. 22 Minuten nach jedem Motorstart deaktiviert wird. Da der Testlauf auf einem Abgasprüfstand (NEFZ) nur ca. 20 Minuten andauert, führt die Deaktivierung der Abgasnachbehandlung dazu, dass in der Prüfungssituation der Anschein vermittelt wird, das Fahrzeug würde den für Fahrzeuge der Euro-6-Klasse gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenzwerten für NOx-Mengen (80mg/km) genügen. Tatsächlich beträgt das reale Abgas-Emissionsverhalten (RDE) insgesamt das 9- bis 15-Fache und übersteigt somit beträchtlich die Grenzwerte, die bei 80 Milligramm pro Kilometer liegen. Im streitgegenständlichen Fahrzeug ist ein Manipulationssystem verbaut, welches zur Folge hat, dass das System nur auf dem Prüfungsstand ordnungsgemäß arbeitet, während die im Prüfungsstand erzielten Stickoxidwerte im Realbetrieb überschritten werden.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von € 52.484,12 nebst Zin-

sen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübergang des Wohnmobils vom Typ Roller team Zefiro 266TL Fiat Ducato 2, 3L, 150PS mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] nebst diesem zugehörigen Fahrzeugschlüsseln und Fahrzeugpapieren.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu Ziffer I. genannten Fahrzeugs im Verzug befindet.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Wohnmobils vom Typ Roller team Zefiro 266TL Fiat Ducato 2, 3L, 150PS mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] durch die Beklagte resultieren.
4. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 3.352,86 freizustellen.

Die Klage wurde der Beklagten am 08.01.2021 zugestellt. Die Beklagtenseite hat sich nicht eingelassen.

Wegen des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen ergänzend Bezug genommen auf die Klageschrift nebst Anlagen (Bl. 1 ff. d. A.)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz und Feststellung gemäß § 826 BGB zu. Gemäß § 826 BGB ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Art und Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Der Kläger hat sich – ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren - hinsichtlich seines Schadensersatzanspruchs eine Nutzungsentschädigung für die bisherige Nutzung des Fahrzeugs anrechnen zu lassen. Hierbei wird in der Rechtsprechung für Wohnmobile mitunter eine Berechnung der Nutzungsentschädigung auf Basis der zu erwartenden Nutzungsdauer vorge-

nommen (vgl. OLG München, Urteil vom 24. Oktober 2012, Az. 3 U 297/11). Vorliegend wurde eine Gesamtnutzungsdauer von 25 Jahren zu Grunde gelegt und demgemäß bereits in der Klageforderung eine Nutzungsentschädigung in Höhe von € 8.415,88 zum Abzug gebracht.

Der Kläger hat zudem einen Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in der ausgerichteten Höhe. Ein solcher Anspruch ergibt sich aus §§ 831 Abs. 1, 826, 249 BGB sowie aus Verzug gemäß §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 4 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Weimer
Richter

Beschluss

Der Streitwert wird auf 52.484,12 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Weimer
Richter